

1. Präambel

Die PAYPROCESS GmbH, Rupert-Mayer-Str. 44, 81379 München (im Folgenden: PAYPROCESS) bietet Händlern und Dienstleistern (im Folgenden: Vertragspartner) POS-Terminals zur Abwicklung von Zahlungstransaktionen über das Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) oder über andere Kredit- und Debitkarten-Systeme, Prepaid-Aufladungen und Gutschein- und Kundenkartenlösungen an. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Hauptvertrag als „AGB“ und gemeinsam mit dem Hauptvertrag, den dort ebenfalls eingeschlossenen Besonderen Bedingungen, dessen Anlagen als „Vertrag“ bezeichnet. Der Vertragspartner und PAYPROCESS werden gemeinsam „die Parteien“ genannt.

2. Ausschließlichkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen gelten:

- 2.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PAYPROCESS und seinen Vertragspartnern.
- 2.2 Unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen der Vertragspartner. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn PAYPROCESS diesen in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Als Zustimmung gilt weder das Schweigen von PAYPROCESS noch die widerspruchlose Durchführung angebotener Leistungen durch PAYPROCESS.

3. Vertragschluss

Mit der Unterzeichnung und Übergabe bzw. Übermittlung eines Auftrags, Angebotes oder einer Servicevereinbarung erklärt der Vertragspartner zunächst ein verbindliches Vertragsangebot. PAYPROCESS wird das Vertragsangebot des Vertragspartners unverzüglich prüfen und seine Entscheidung spätestens 14 Tage nach Eingang mitteilen bzw. durch die Übergabe der bestellten Waren oder durch die Freischaltung des Vertragspartners im PAYPROCESS-System annehmen. PAYPROCESS behält sich vor, das Vertragsangebot abzulehnen.

4. Technische Voraussetzungen

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass er die Dienstleistung von PAYPROCESS nur dann nutzen kann, wenn seine zur Transaktionsabwicklung eingesetzte Software (z.B. Shop-, Kassen-, POS-Terminal-Software) die festgelegten Schnittstellen-Standards unterstützt. Diese Standards werden dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss bekanntgegeben.

PAYPROCESS informiert den Vertragspartner rechtzeitig, wenn sich Änderungen in den Schnittstellen oder andere Kommunikationsstandards ergeben. Der Vertragspartner wird die technischen Änderungen, insbesondere in Protokollen, Kommunikationsprotokollen und -standards, Zertifikaten o.ä. zeitnah übernehmen bzw. deren Einhaltung sicherstellen. Zur Abwendung eines wahrscheinlich möglichen Folgeschadens (z.B. beim Auftreten von Sicherheitslücken oder anderer IT-Schwachstellen) kann PAYPROCESS diese Maßnahmen auch unverzüglich unter der Maßgabe der nachträglichen Mitteilung an den Vertragspartner (binnen 24 Stunden werktags) umsetzen.

5. Softwarelizenzen

Sofern PAYPROCESS dem Vertragspartner Software für die angebotenen Leistungen zur Verfügung stellt, räumt PAYPROCESS während der Vertragslaufzeit dem Vertragspartner eine auf die Vertragsdauer beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der jeweiligen Software ein. PAYPROCESS sichert dem Vertragspartner zu, zur Einräumung des einfachen Nutzungsrechtes im vorstehenden Sinne berechtigt zu sein; entgegenstehende Rechte Dritter bestehen insoweit nicht. Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung oder Dekomplifizierung ist nur nach den engen einschlägigen Bestimmungen der §§ 69a ff. UrhG zulässig. Die Verantwortung für die Kommunikation über die Schnittstelle obliegt allein dem Vertragspartner, es sei denn, PAYPROCESS hat einen Fehler der Schnittstelle mindestens grob fahrlässig verschuldet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen PAYPROCESS Module oder Scriptbeispiele zur Verfügung stellt.

6. Verfügbarkeit

PAYPROCESS bietet seine Dienste ganzjährig und täglich zwischen 0:00 und 24:00 Uhr an. Aus technischen Gründen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schnittstellenfunktionen und/oder die nachgelagerte Bearbeitung bzw. die entsprechende Software (PAYPROCESS-System) für gewisse Zeiträume nicht verfügbar sind. Sofern es sich um routinemäßige Wartungsarbeiten handelt, bemüht sich PAYPROCESS, diese im Vorfeld per E-Mail bekannt zu geben. PAYPROCESS sichert zu, dass die Verfügbarkeit im Kalenderjahr für nicht mehr als 90 Stunden unterbrochen ist. Hierbei unberücksichtigt bleiben jedoch Zeiten, in denen das IT-System aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von PAYPROCESS liegen (z.B. bedingt durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Absicherung der Infrastruktur bei Netzauffällen, Schließen von Sicherheitslücken etc.) nicht verfügbar ist.

Dem Vertragspartner stehen aus einer Unterschreitung der oben erwähnten Verfügbarkeit keine Schadenersatzansprüche zu, sofern PAYPROCESS nicht mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. PAYPROCESS haftet nicht für Betriebsunterbrechungen aufgrund von höherer Gewalt (insb. Streik, Aussperrung, Stromausfall etc.), sofern diese nicht aus dem Verantwortungsbereich von PAYPROCESS herrühren.

7. Beauftragung Dritter

PAYPROCESS ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. PAYPROCESS wird diese Dienstleister mit der gebotenen Sorgfalt auswählen und nur solche Firmen beauftragen, die die jeweils notwendigen Zulassungen besitzen und sich schriftlich gegenüber PAYPROCESS auf die strikte Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.

8. Haftung und Gewährleistung

Bei verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen wegen verursachter Schäden haftet PAYPROCESS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften PAYPROCESS und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.

Im Übrigen ist eine Haftung von PAYPROCESS und seiner Erfüllungsgehilfen bei verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

PAYPROCESS ist bei einer Unterbrechung der Verfügbarkeit seiner Dienste, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich der Nichteinreichbarkeit der Autorisierungszentralen handelt von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn PAYPROCESS selbst schuldhaft die Unterbrechung der Verfügbarkeit herbeigeführt hat.

Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners bei Mängeln verjähren ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung. Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Vertragspartner gegebenenfalls das schadhafe Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an PAYPROCESS zu schicken. Der Vertragspartner kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Die Minderung ist ausgeschlossen. PAYPROCESS ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits seine fälligen Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

9. Kommunikation

Der Vertragspartner verpflichtet sich, PAYPROCESS eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, welche regelmäßig (an Bankarbeitstagen mindestens einmal täglich) abgefragt wird. Sollte sich diese E-Mail-Adresse ändern, verpflichtet sich der Vertragspartner dies unverzüglich mitzuteilen.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Vertragspartner PAYPROCESS Änderungen zur Firma, deren Geschäftszweck, der wirtschaftlich Berechtigten, der vertretungsberechtigten Personen, wesentliche Verschlechterung seines Vermögens, Änderungen der Kontaktdaten (postalische Anschrift, E-Mail, Telefon) sowie der Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Die Eintragung der Änderungen in oder deren Löschung aus einem öffentlichen Register enthebt den Vertragspartner nicht von dieser Mitteilungspflicht gegenüber PAYPROCESS. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

10. Leistungserbringung und Abrechnung

Die von PAYPROCESS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich textlich (Textform § 126b BGB) etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen kommt PAYPROCESS erst dann in Verzug, wenn der Vertragspartner PAYPROCESS textlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der Vertragspartner erhält die Rechnung für die laufenden Leistungen per E-Mail im PDF-Format zugesandt. Die Rechnungsbeträge sind sofort fällig. Postalische Rechnungen können auf Anfrage gegen eine Gebühr von 3,75 EUR pro Rechnung übersandt werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilte Abrechnungen, eingereichte Zahlungstransaktionen und Bankgutschriften unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung bzw. der Transaktionseinreichung auf die inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und Beanstandungen PAYPROCESS unverzüglich textlich mitzuteilen. Bei nicht fristgerechten Reklamationen haftet PAYPROCESS nicht für hieraus resultierende Schäden und ist berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung der verspäteten Reklamation zu verlangen.

Für den Einzug der fälligen Entgelte erteilt der Vertragspartner PAYPROCESS ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Für jede vom Vertragspartner zu vertretende Rücklastschrift wird eine Gebühr i.H.v. 8,00 EUR zzgl. der jeweils angefallenen Bankgebühren fällig.

Gerät der Vertragspartner mit einer Rechnung länger als 14 Tage in Zahlungsverzug ist PAYPROCESS nach einmaliger textlicher Mahnung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

11. Abrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner

PAYPROCESS ist berechtigt und wird nach Möglichkeit versuchen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Vertragspartner innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Daneben hat PAYPROCESS das Recht, offene Posten des Vertragspartners durch Einzug von der an PAYPROCESS übermittelten Bankverbindung des Vertragspartners einzuziehen.

12. Abtretung und Aufrechnung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Zahlungsansprüche des Vertragspartners gegenüber PAYPROCESS weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Vertragspartner darf nur mit fälligen und unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber PAYPROCESS aufrechnen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, PAYPROCESS sowie mit PAYPROCESS verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Nebenforderungen und Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung) freizustellen, die einem Dritten aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages, aufgrund einer Rechtsverletzung oder aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der von PAYPROCESS angebotenen Dienstleistungen durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Vertreter entstanden sind. PAYPROCESS verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten im vorstehenden Sinne zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit der Entscheidung über das weitere Vorgehen binnen angemessener Frist einzuräumen.

13. Eigentumsvorbehalt

PAYPROCESS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller entstandenen und fälligen bzw. noch fällig werdenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Vertragspartner ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftskreislauf zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PAYPROCESS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners heraus oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mietgegenstände oder anderes im Besitz des Vertragspartners befindliches Eigentum oder Vorbehaltseigentum von PAYPROCESS von Zugriffen Dritter freizuhalten, nicht weiterzuvermieten und vor Beeinträchtigungen und Manipulationen Dritter zu schützen. Bezüglich vorstehender Gegenstände von PAYPROCESS hat der Vertragspartner PAYPROCESS unverzüglich über drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Vertragspartner verpflichtet, PAYPROCESS hierüber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14. Datenschutz

Der Vertragspartner willigt ein, dass die im Rahmen der Vertragserfüllung gewonnenen persönlichen Daten durch PAYPROCESS gespeichert und verarbeitet und ggf. Dritten zur Speicherung oder Verarbeitung überlassen werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Kunden die Speicherung persönlicher Daten im PAYPROCESS-System offenzulegen und wenn erforderlich die dafür nötigen Zustimmungen einzuholen. PAYPROCESS und der Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln und nur im vertraglich zulässigem Rahmen an Dritte weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsenschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei PAYPROCESS üblichen Rahmen. PAYPROCESS verpflichtet sich, beauftragte Dritte schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

15. Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

Vorstößt der Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages ist PAYPROCESS nach eigener Wahl berechtigt, wahlweise je Fall bzw. betroffener Transaktion eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR oder das Durchschnittsentgelt der vergangenen 3 Monate vor Vertragsverletzung für die Dauer des Verstoßes zu berechnen oder den Vertrag bei fortgesetzten oder schwerwiegenden Verstößen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Sollte PAYPROCESS es unterlassen, im Hinblick auf einen Verstoß oder einer Pflichtverletzung durch den Vertragspartner oder Dritte zu reagieren, stellt dies keinen Verzicht auf das Recht dar, im Falle anschließender oder vergleichbarer Verstöße Maßnahmen zu ergreifen.

16. Beendigung des Vertrags und Schadenersatz

Ist keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, dann verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Der Vertragspartner kann den Vertrag bei nachgewiesener Geschäftsaufgabe grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner vor Ablauf der Vertragslaufzeit und im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch PAYPROCESS aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung des Vertragspartners, ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung für den Zeitraum bis um nächstmöglichen ordentlichen Beendigungszeitpunkt verpflichtet.

Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschließlich über Terminals von PAYPROCESS zur Abrechnung einreichen muss.

Gewährte Miet- und Servicefreiheiten können von PAYPROCESS mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze nicht ausschließlich über Terminals von PAYPROCESS zur Abrechnung einreicht.

Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschließlich über Terminals von PAYPROCESS zur Abrechnung einreicht, ist PAYPROCESS berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

Dieser pauschale Schadenersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Entgelten der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von PAYPROCESS ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Nutzung der Terminals von PAYPROCESS und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalem Schadenersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadenersatzanspruches ist PAYPROCESS berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadenersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

17. Änderungsvorbehalt

PAYPROCESS hat das Recht, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Besonderen Bedingungen geänderten Anforderungen anzupassen. Die Anpassung wird mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten textlich angekündigt. Sofern bis zum Wirksamwerden kein Widerspruch des Vertragspartners erfolgt, gelten die geänderten Bedingungen als genehmigt. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Wird der Widerspruch rechtzeitig und formgerecht erhoben, gelten die ursprünglichen Geschäftsbedingungen fort. PAYPROCESS behält sich jedoch in diesem Fall das Recht vor, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund, jedoch ohne Schadenersatzanspruch, zu kündigen.

18. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Geschäftssitz von PAYPROCESS in München ist Erfüllungsort.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauftrag (CISG).

Gerichtsstand ist vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstands der Geschäftssitz von PAYPROCESS; PAYPROCESS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

Sofern PAYPROCESS dem Vertragspartner seine allgemeinen Geschäftsbedingungen in übersetzter Form, insbesondere in englischer Sprache zur Verfügung stellt, ist für die Anwendung und Auslegung der Bedingungen vorrangig die deutsche Fassung maßgeblich.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, PAYPROCESS sowie mit PAYPROCESS verbundene Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Nebenforderungen und Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung) freizustellen, die einem Dritten aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages, aufgrund einer Rechtsverletzung oder aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der von PAYPROCESS angebotenen Dienstleistungen durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Vertreter entstanden sind. PAYPROCESS verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten im vorstehenden Sinne zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit der Entscheidung über das weitere Vorgehen binnen angemessener Frist einzuräumen.

Stand 01.11.2023

Besondere Bedingungen der PAYPROCESS GmbH für die Nutzung von POS-Terminals



1. Regelungsgegenstand

Die PAYPROCESS GmbH, Rupert-Mayer-Str. 44, 81379 München (im Folgenden: PAYPROCESS), bietet als kaufmännischer Netzbetrieb in Zusammenarbeit mit beim Girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zugelassenen Netzbetrieben die Abwicklung von Zahlungstransaktionen über das Girocard-System der DK und über andere Kredit und Debitkarten-Systeme mit Hilfe von POS-Terminals an.

Diese Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners und PAYPROCESS im Rahmen der Teilnahme des Vertragspartners am Netzbetrieb von PAYPROCESS für Zahlverfahren wie Offline Lastschriftverfahren ELV-Chip, das Online-Lastschriftverfahren OLV-Chip, das girocard-Verfahren der Deutschen Kreditwirtschaft sowie die Autorisierung und Abwicklung von Kredit- und Debitkartenzahlungen bzw. Kundenkarten, für die der Vertragspartner einen Akzeptanzvertrag abgeschlossen hat. PAYPROCESS realisiert die Kommunikation zwischen dem POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten.

Soweit in diesen Bedingungen nicht oder nicht anders geregelt, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PAYPROCESS in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme am POS-Terminal-System sind POS-Terminals erforderlich, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entsprechen. POS-Terminal stellt dem Vertragspartner die Terminal-Software für die gesamte Laufzeit des Vertrages kostenfrei und ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung. Kosten der notwendigen Anpassung der zur Verfügung gestellten Software an neue Zahlungsstandards trägt jedoch der Vertragspartner. Teilnahmevoraussetzung des Vertragspartners am Girocard-Verfahren ist die Anerkennung der „Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft“. Diese Bedingungen sind wesentliche Bestandteile der Vereinbarung zwischen POS-Terminal und dem Vertragspartner. Für Schäden, die aus einer abweichenden Handhabung der in diesen Händlerbedingungen der DK aufgeführten Verhaltensregeln resultieren, haftet der Vertragspartner. Der Vertragspartner hat POS-Terminal ein für den elektronischen Zahlungsverkehr freigegebenes deutsches Konto für die Gutschrift der Kartenumsätze zu benennen.

3. Abwicklung von Kartenzahlungen

PAYPROCESS übermittelt die eingereichten Kartenumsätze der vom Vertragspartner angegebenen Bank bzw. Kreditkartengesellschaft. Mit der Übermittlung der eingereichten Kartenumsätze ist die vereinbarte Leistung erbracht. Dort wird die jeweilige Zahlung ausgeführt, indem die Kartenumsätze dem Vertragspartner gutgeschrieben und beim jeweiligen Karteninhaber belastet werden.

Transaktionen sind neben allen Zahlungstransaktionen auch Stornos, Diagnosen, abgelehnte Zahlungsvorgänge und Kassenschnitte. Bei Zahlungstransaktionen übermittelt PAYPROCESS die zur Autorisierung notwendigen Daten an das für die Karte zuständige Autorisierungszentrum und überträgt das Ergebnis zurück. Das Risiko für die inhaltliche Richtigkeit der Antworten liegt nicht bei PAYPROCESS. Positiv autorisierte Umsätze werden im POS-Terminal gespeichert. Die gespeicherten Kartenumsätze werden spätestens mit der Durchführung des Kassenschnitts am POS-Terminal an die von PAYPROCESS beauftragten technischen Netzbetreiber zur Weiterverarbeitung eingereicht.

4. POS-Terminal

Der Vertragspartner hat PAYPROCESS über Funktionsstörungen, Beschädigungen und Gerätere manipulationen der POS-Terminals unverzüglich zu unterrichten.

Die Wartung des POS-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der Geschäftszeiten von PAYPROCESS. Sofern eine Störung eines POS-Terminals durch PAYPROCESS nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten.

Bei nicht ordnungsgemäßem Gebrauch des POS-Terminals, äußerer Einwirkung, Überspannungsschäden, unsachgemäßer Behandlung oder bei der Verwendung von Fremdprodukten in Verbindung mit dem POS-Terminal ist der Vertragspartner zum Ersatz der Aufwendungen von PAYPROCESS verpflichtet. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die notwendig werden, weil der Vertragspartner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Ist keine Gerätewartung zwischen dem Vertragspartner und PAYPROCESS vereinbart, wird im Falle eines Gerätedefektes dem Vertragspartner gegen ein Nutzungsentgelt i.H.v. 50,00 EUR monatlich ein Austausch-Terminal zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner wird das defekte Terminal unverzüglich an PAYPROCESS senden.

Befindet sich das POS-Terminal im Eigentum des Vertragspartners wird PAYPROCESS das Gerät im Rahmen der Gewährleistung in Stand setzen. Die Überlassung eines Austauschgerätes erfolgt in diesem Fall unentgeltlich. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird PAYPROCESS dem Vertragspartner einen Reparaturkostenvorschlag zusenden. Der Vertragspartner wird diesen innerhalb einer Woche prüfen und PAYPROCESS mitteilen, ob das Gerät repariert werden soll. Soll das Gerät nicht repariert werden, wird der Vertragspartner das Austausch-Terminal unverzüglich an PAYPROCESS zurücksenden. Geschieht dies nicht ist PAYPROCESS berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen wahlweise einen angemessenen Miet- oder Kaufpreis für das Austauschgerät zu verlangen.

5. Autorisierungsentgelt für Girocard-Zahlungen, Verzicht auf Rückforderung und Nacherhebung

Der Vertragspartner hat für die Genehmigung der Girocard-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt an PAYPROCESS zu zahlen. Die Festlegung der Girocard-Autorisierungsentgelte erfolgt nach billigem Ermessen durch PAYPROCESS unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze: Die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister haben den beim DK zugelassenen Netzbetrieben das Recht eingeräumt, die mit ihnen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom Vertragspartner zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei werden die unterschiedlichen von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern erhobenen Entgelte zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken durch die zugelassenen Netzbetriebe am so ermittelten Durchschnittswert orientiert festgelegt.

Sofern die zugelassenen Netzbetriebe als Folge der vorstehenden Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister, diesen als Anteil für die Abwicklung des Netzbetriebs einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung müssen die Netzbetriebe den Banken hingegen ausgleichen.

Vor diesem Hintergrund verzichtet der Vertragspartner gegenüber der dies annehmenden PAYPROCESS im Falle einer den vorstehenden Grundsätzen entsprechenden Kalkulation auf die Rückforderung ggf. zu viel geleisteter Autorisierungsentgelte. Im Gegenzug verzichtet PAYPROCESS gegenüber dem dies annehmenden Vertragspartner auf die Nachforderung ggf. zu wenig geleisteter Autorisierungsentgelte.

Stand 01.11.2023